Yc 4907

Sr. Königlichen Majestät in Pohl[en]
und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc.
h. 90,5. unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. ꝛc.

# Erläuterung

und

# RESOLUTION

über einige Puncte

Bey der

# Handels-Gerichts-Ordnung

Der

# Stadt Leipzig

de Dato Dreßden den 16. April 1720.

LEIPZIG,
gedruckt bey Christian Scholvien.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)
BIBLIOTHECA PONICKAVIANA

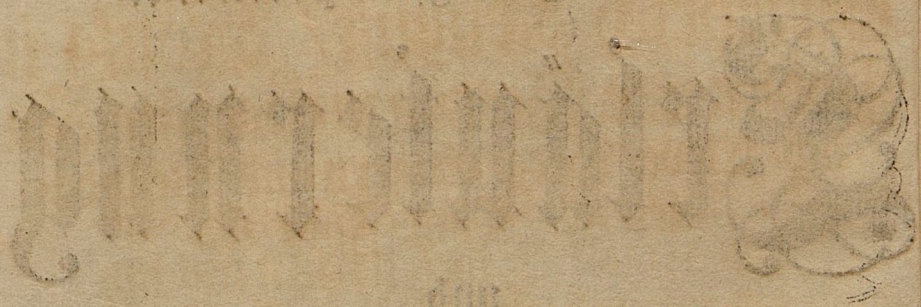

# Von GOttes Gnaden/ Friedrich August/ König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachßen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue/ Uns ist vorgetragen und verlesen worden/ was ihr wegen einiger/ zeithero über die Handels-Gerichts-Ordnung/ sich ereigneten zweiffelhafften Fälle/ unterm 16. Septembris 1715. allerunterthänigst einberichtet und mit mehrern vorgestellet;

Worauf Wir euch zu deren Erörterung und gebührender Nach-achtung hiermit folgendes zu Unserer gnädigsten Resolution unverhalten seyn lassen/ daß/ so viel

1. Den

1. Den/ in ermeldter Handels-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen modum citandi anbetrifft/ es zwar darbey/ weil selbiger seinen guten Nutzen hat/ noch fernerhin gelassen werden/ dem Kläger aber iedoch freystehen solle/ ob er den Beklagten mündlich oder schrifftlich citiren lassen wolte/ da denn auf den letztern Fall Beklagter mit Uberschickung der Abschrifft von der mündlich angebrachten/ oder schrifftlich übergebenen Klage/ auch zugehörigen Documenten mit Ertheilung einer 14. tägigen Frist sub pœna confessi & convicti, oder nach Gelegenheit/ sub pœna recogniti zu erscheinen/ vorgeladen werden soll.

Weiln auch zum

2. Wegen derer Wechsel-Briefe/ so im Nahmen einiger in Compagnie zu sammen stehender Handels Consorten zum öfftern pflegen ausgestellet zu werden/ und über deren eydliche diffession vielmahls Zweiffel vorgefallen; So ordnen und befehlen Wir hiermit/

hiermit/ daß derjenige Handels-Consort, welcher den Brief unterschreibet/ iedesmahl zugleich seiner Neben- und Handels-Consorten Tauff- und Zu-Nahmen/ bey Vermeidung einer Geld-Strasse von 10. bis 20. Reichsthalern/ welche von ihnen unnachbleiblich einzubringen/ und zu dem grossen Armen-Hause anzuwenden/ mit exprimiren und unterschreiben/ solcher gestalt auch wieder die Ausstellere/ oder einen darvon/ nach Wechselrechte verfahren/ und/ wenn es zur eydlichen Diffession eines solchen Wechsel-Briefes kommet/ die Notul darzu/ auf solche Maaße/ daß weder er/ noch sein Consort, demselben unterschrieben/ noch durch einen Handels-Diener oder iemand andern mit Wissen und Willen hätte schreiben lassen/ eingerichtet/

Den ferner

3tens. Derjenige/ so seine eingewandte Appellation desert werden lässet/ zu Bezahlung derer/ nach Anleitung der Handels-Gerichts-

richts-Ordnung Cap. 20. §. 3. in casum succumbentiæ, gesetzten Straff-Gelder/ebenmäßig und um so viel mehr angehalten/ auch darauf in denen Rechts-Collegiis gesprochen werden soll / weiln die Straffe auf diejenigen/ so der eingewandten Appellation hinwieder renunciren/ in offtangeregter Handels-Gerichts-Ordnung expresse mit gerichtet ist/ die desertio Appellationis aber pro tacitâ renunciatione secundum Jura gehalten wird.

Wenn auch

4tens. In Process-Sachen ein Termin zur recognition derer Documenten/Ablegung der Eyde/ Einlassung auf Articul und dergleichen/ anberaumet wird/ der Part aber â citatione appelliret; So können Wir geschehen lassen / daß zu Beförderung des Commercii, in der Sache dennoch fortgefahren/ und die Ungehorsams-Beschuldigung admittiret/ auch darauf/ was sich denen Rechten nach gebühret/ erkannt/ und

hernach

hernach erst der Appellation halber gehörigen Orts Bericht erstattet werden solle.

Letzlich und

5tens. Soll auch das fatale zur Gegen-Bescheinigung/ wenn diese entweder durch Zeugen gantz alleine/ oder durch Zeugen und Documente zugleich mit geführet wird/ zu Vermeidung alles unnöthigen Disputats/ von dem Handels-Gerichte dem Part, so die Gegen-Bescheinigung führen will/ und wo solche zuläßig/ daß die Zeugen insgesamt abgehöret worden wären/ behörig notificiret/ das fatale zu ermelter Gegen-Bescheinigung aber/ so denn à die insinuatæ notificationis an/ gerechnet werden.

Wir begehren also schlüßlich hiermit/ ihr wollet euch nach allem diesen gehorsambst und genau achten/ solches durch einen öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschafft bringen/ und was sonst hierunter mehr nöthig/ gebührend verfügen/ und darauf sorgfältige Obacht haben; Massen

Wir

Wir dañ auch an Unsere sämtliche Rechts-Collegia im Lande/ sich darnach ebenmäßig zu richten/ und darauf bey vorkommenden Fällen zu sprechen/ unterm heutigen dato Verordnung ertheilet. Mochtens euch nicht bergen/ und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden/ am 16. Aprilis, Anno 1720.

Yc 4907
Ea

L. S.

H. von Bünau.

Unsern Lieben Getreuen/
dem Rathe zu Leipzig.
præs. den 23. April 1720.

Joh. Christoph Günther/S.

VD18
X3617696

Ihr. Königlichen Majestät in Pohl
und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc
h. 90/5. unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. ꝛc.

# Erläuterung

und

# RESOLUTION

über einige Puncte

Bey der

# Handels-Gerichts-Ordnung

Der

# Stadt Leipzig

de Dato Dreßden den 16. April 1720.

LEIPZIG,
gedruckt bey Christian Scholvien.

Yc 4907
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)
BIBLIOTHECA PONICKAVIANA